

Satzung

für den Seniorenrat der Samtgemeinde Esens

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Seniorenräte sind Ausdruck für den Wunsch und den Anspruch der älteren Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten. Rat und Verwaltung brauchen aber auch die Mitarbeit und Unterstützung aus der Einwohnerschaft, wenn die oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen werden sollen. Von diesem Grundverständnis einer Bürgerbeteiligung ausgehend, wurde in der Samtgemeinde Esens ein Seniorenrat gebildet. Er soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange älterer Menschen in der Samtgemeinde Esens berühren. Er arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 1

Name, Sitz, Wirkungskreis

- (1) Der Seniorenrat ist das Vertretungsorgan der in der Samtgemeinde Esens lebenden Senioren/innen.
- (2) Der Seniorenrat hat seinen Sitz in Esens.
- (3) Der Wirkungsbereich des Seniorenrates erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Esens.

§ 2

Aufgaben

- (1) Innerhalb des in der Präambel generell vorgegebenen Rahmens ist der Seniorenrat bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Er steht allen Senioren, die Rat und Hilfe suchen, kostenfrei zur Verfügung. Die Mitglieder des Seniorenrates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Beschlüsse des Seniorenrates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Stadt Esens entsendet jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied und seine/n Vertreter/in aus den bestehenden Seniorenkreisen (Deutsches Rotes Kreuz, Evangelisch-lutherische Kirche, Katholische Kirche, Arbeiterwohlfahrt), den Senioreneinrichtungen (Altenwohncentrum der Arbeiterwohlfahrt, Seniorenheim Peter-Friedrich-Ludwig-Stift und Pflegezentrum Eilts), vom VDK, Sozialverband und MGH. Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Esens (Esens, Holtgast, Moorweg, Dunum, Stedesdorf, Neuharlingersiel und Werdum) berufen jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied und seine/n Vertreter/in in den Seniorenrat. Entsendet einer der Vorgenannten keine/n Vertreter/in, so mindert sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Seniorenrates entsprechend. Die entsandten Personen dürfen nicht Ratsmitglieder und sollen über 60 Jahre alt sein.
- (2) Maximal besteht der Seniorenrat aus 17 Delegierten.
- (3) Die entsendende Stelle gem. Absatz 1 ist berechtigt, ihre/n Vertreter/in abuberufen bzw. neu zu berufen.
- (4) Neuwahlen der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in finden im gleichen Zeitraum wie die konstituierende Sitzung des Samtgemeinderates statt. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Seniorenrates. Für jeden Wahlgang werden die Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen und nach Annahme der Kandidatur auf die Kandidatenliste gesetzt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim auf Stimmzetteln zu wählen. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten/ Kandidatinnen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Kommt auch dann eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet das Los. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten erklärt haben, dass sie ihr Amt annehmen. Wird eine dieser beiden Stellen vakant, ist in der nächsten Sitzung eine Neubesetzung auf die Tagesordnung zu nehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Seniorenrat kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung an den Samtgemeindebürgermeister niedergelegt werden. Über die Neubesetzung entscheidet die entsendende Stelle.

§ 4 Vorstand

- (1) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Seniorenrates vor und erstellt dazu eine Tagesordnung. Er/ Sie lädt die Mitglieder des Seniorenrates sowie andere Teilnehmer/innen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Der/ Die Vorsitzende leitet die Sitzungen und unterschreibt das Sitzungsprotokoll. Eine Abschrift jeder Niederschrift ist der Samtgemeinde Esens zuzuleiten. Er/Sie vertritt den Seniorenrat nach außen und führt den erforderlichen Schriftverkehr.
- (3) Der /Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/ die Vorsitzende/n bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten.

§ 5 Sitzungen des Seniorenrates

Ordentliche Sitzungen des Seniorenrates finden viermal jährlich statt. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn dies im Interesse des Seniorenrates notwendig ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Seniorenrates schriftlich gegenüber dem/ der Vorsitzenden verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben. Die Ladungsfrist beträgt stets 2 Wochen und kann in Eilfällen auf 1 Woche verkürzt werden.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Seniorenrat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, mit der er weitere Modalitäten der Zusammenarbeit und der Geschäftsverteilung innerhalb des Gremiums regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Seniorenrates in Kraft gesetzt oder geändert werden.

§ 7 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

- (1) Seniorenrat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Samtgemeinde zusammen.
- (2) Soweit der Seniorenrat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben finanzielle und/oder technische Unterstützung benötigt, ist diese nach den Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im angemessenen Rahmen von der Samtgemeinde Esens zu gewähren.

§ 8 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung werden vom Rat beschlossen. Der Seniorenrat hat das Recht, dem Rat Änderungen abzulehnen.

§ 9 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Samtgemeinde Esens
Hinrichs, Samtgemeindebürgermeister